

Ausgewählte Urteile des Bundesgerichts zum Strafvollzugs- und Massnahmenrecht

zusammengestellt von Daniel Verasani, RA, LL.M., Fachbereichsleiter Sonderdienst im Amt für Justizvollzug des Kantons Aargau.

Die Auswahl der Urteile erfolgt durch den Autor. Sie werden in einer Regeste zusammengefasst mit Hinweisen zu einzelnen relevanten Erwägungen (mit eigenen Hervorhebungen).

Urteil 1B_366/2021 vom 18.10.2021

Regeste

Rechtsverzögerung; Eine Zwischenplatzierung kann nicht als Grund angeführt werden, um mit der Anpassung einer Urlaubsverfügung 3 Monate zuzuwarten.

Dem zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilten Beschwerdeführer wurden seit dem 18.02.2021 unter verschiedenen Auflagen Ausgänge in Doppelbegleitung der Polizei bewilligt. Per 25.02.2021 wurde er im Sinne einer Zwischenplatzierung in das UG Solothurn versetzt. Mit Eingabe vom 16.03.2021 verlangte er eine Anpassung der Ausgangsverfügung und am 29.03.2021 verlangte er die Zustellung einer entsprechenden Verfügung innert 10 Tagen. Am 13.04.2021 erhob er Beschwerde wegen Rechtsverweigerung bzw. Rechtsverzögerung.

Das Bundgericht hiess die Beschwerde gut und hielt fest, dass eine zeitliche Dringlichkeit anzunehmen sei, da zu berücksichtigen sei, dass die Ausgänge nicht nur ein Privileg für Strafgefangene darstellen, sondern auch einen Beitrag zur Wiedereingliederung und Resozialisierung bilden würden. Die Verfahrensdauer lasse sich vorliegend nicht mit einer allgemein hohen Belastung des Amtes für Justizvollzug rechtfertigen. Auch setze eine unzulässige Rechtsverzögerung keine bewusste Verschleppung des Verfahrens durch die Behörden voraus.

Auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer zahlreiche weitere Eingaben gemacht habe, könne nicht als Rechtfertigung vorgebracht werden, da der Beschwerdeführer durch die Art und Weise der Einreichung der Eingaben keinen Zusatzaufwand verursacht habe. Namentlich habe er nicht zu identischen Fragen zugleich persönliche und durch einen Rechtsvertreter verfasste Rechtsschriften eingereicht. Es sei auch nicht ohne Weiteres ersichtlich, dass er von seinen Rechten mutwillig Gebrauch gemacht hätte.

Aus den Erwägungen:

E.3.2.1. Vorliegend wurden dem Beschwerdeführer am 18. Februar 2021 unter Auflagen begleitete Ausgänge bewilligt. Es ist unbestritten, dass seine am 25. Februar 2021 erfolgte Umplatzierung ins Untersuchungsgefängnis Solothurn diesbezüglich neue Anordnungen erforderlich machte. Am 16. März 2021 ersuchte der Beschwerdeführer denn auch das Amt für Justizvollzug, die Verfügung vom 18. Februar 2021 anzupassen oder eine neue Verfügung zu

erlassen. Seit diesem Ersuchen sind bis zum Erlass des angefochtenen Urteils vom 15. Juni 2021 rund drei Monate verstrichen, ohne dass die geforderten Anordnungen getroffen worden wären. Zu prüfen ist, ob diese Zeitspanne unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des vorliegenden Falles auf eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes schliessen lässt.

E.3.2.2. Gemäss den Feststellungen der Vorinstanz verlangte die durch den Anstaltswechsel veränderte Sachlage gewisse Abklärungen. Der Beschwerdeführer macht geltend, es könne sich dabei nicht um "grossartige neue Abklärungen" handeln, da der Grundsatzentscheid betreffend die Ausgänge schon getroffen worden sei. **Es ist aber nicht ersichtlich, weshalb - wie in der Beschwerde suggeriert wird - bloss Abklärungen zur Verfügbarkeit von Polizeikräften für die begleiteten Ausgänge erforderlich gewesen sein sollten. Das Amt für Justizvollzug hatte in tatsächlicher Hinsicht vielmehr auch zu prüfen, ob zwischenzeitlich in der Person des Beschwerdeführers bzw. dessen Verhalten liegende Umstände eingetreten waren, welche für den Entscheid über die begleiteten Ausgänge aus dem Untersuchungsgefängnis Solothurn erheblich sind.**

Gleichwohl bestehen keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass die geforderte, einzig zeitlich beschränkte Ausgänge betreffende Verfügung nur gestützt auf weitläufige und zeitraubende Abklärungen hätte erlassen werden können. Dies macht auch das Departement in seiner Vernehmlassung nicht geltend. Auch deutet nichts auf besondere, mit dem Fall verbundene Schwierigkeiten für die Behörden hin. Ins Gewicht fällt zudem, dass für die Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt des Eingangs des Ersuchens vom 16. März 2021 und dem Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Urteils vom 15. Juni 2021 keine behördlichen Aktivitäten ersichtlich sind, mit welchen das Verfahren vorangetrieben worden wäre.

E.3.2.3. In zeitlicher Hinsicht bestand sodann eine gewisse Dringlichkeit, da dem Beschwerdeführer ohne Erlass einer Verfügung die (allenfalls bestehende) Möglichkeit genommen wurde, in den Genuss begleiteter Ausgänge zu kommen. **Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang nicht zuletzt, dass die Ausgänge nicht nur ein Privileg für Strafgefangene darstellen, sondern auch einen Beitrag zur Wiedereingliederung und Resozialisierung bilden** (vgl. dazu Urteil 6B_240/2018 vom 23. November 2018 E. 2.3 mit Hinweisen).

E.3.2.4. Nach Auffassung der Vorinstanz liegt keine überlange Verfahrensdauer vor, weil die Vollzugsbehörde unter anderem durch zahlreiche Eingaben und Gesuche des Beschwerdeführers einer hohen Belastung ausgesetzt gewesen sei. Es sei jedenfalls zu berücksichtigen, dass die kantonalen Behörden durch verschiedene, von ihm veranlasste (Beschwerde-) Verfahren beansprucht worden seien. Eine bewusste Verschleppung des Verfahrens durch die Behörden sei nicht zu erkennen.

Mangelhafte Organisation und strukturelle Überlastung bewahren nicht vor dem Vorwurf der Rechtsverzögerung. Der Staat ist seinen Bürgerinnen und Bürgern gegenüber zur Gewährung einer ordnungsgemässen Rechtspflege verpflichtet und hat sich entsprechend zu organisieren (BGE 130 I 312 E. 5.2 mit weiterem Hinweis). **Die Verfahrensdauer lässt sich deshalb vorliegend nicht mit einer allgemein hohen Belastung des Amtes für Justizvollzug rechtfertigen. Auch setzt eine unzulässige Rechtsverzögerung keine bewusste Verschleppung des Verfahrens durch die Behörden voraus.**

Das Verhalten des Beschwerdeführers ist zwar in die Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer mit einzubeziehen. Es ist aber nicht ersichtlich, dass er sich im konkreten Verfahren betreffend die Bewilligung von Ausgängen aus dem Untersuchungsgefängnis Solothurn

in einer verfahrensverzögernden Art und Weise verhalten hätte. Vielmehr hat er mit seiner Eingabe vom 29. März 2021 sinngemäss um eine raschere Abwicklung des Verfahrens ersucht und damit auf die zeitliche Dringlichkeit der Sache aufmerksam gemacht. Mit Blick auf sein Verhalten stellt sich einzig die Frage, ob gegen eine Rechtsverzögerung spricht, dass er mit zahlreichen weiteren Eingaben und Gesuchen sowie verschiedenen Beschwerden die kantonalen Behörden in Anspruch genommen hat.

Das Bundesgericht führte im unveröffentlichten Urteil P.423/1981 vom 19. Februar 1982 (in E. 2) gegen eine Rechtsverzögerung ins Feld, der Beschwerdeführer habe die Vollzugsbehörden und den Regierungsrat seit Beginn des Strafvollzuges mit Beschwerden geradezu überschwemmt, wobei sich keineswegs alle diese Beschwerden auf grundsätzliche Fragen bezogen hätten. Der Beschwerdeführer habe das Verfahren auch dadurch nicht unerheblich erschwert, dass er in denselben Fragen sowohl persönlich als auch durch Vermittlung seines Anwaltes an die Behörden des Kantons Bern gelangt sei. Er habe sich bewusst sein müssen, dass sein Vorgehen die Aufgabe der Rechtsmittelinstanzen erheblich erschwere und das Verfahren notwendigerweise verlängere. Es könne nicht erwartet werden, dass das dem Regierungsrat unterstellte Personal seine übrigen Aufgaben wegen der erwähnten Flut von Beschwerden vernachlässigen würde.

Der vorliegend zu beurteilende Sachverhalt ist insofern ähnlich gelagert, als der Beschwerdeführer ebenfalls mit einer grossen Zahl an Rechtsschriften an die Behörden gelangte und die entsprechenden Eingaben nicht alle grundsätzliche Frage betrafen. **Doch besteht insofern ein rechtserheblicher Unterschied, als der Beschwerdeführer durch die Art und Weise der Einreichung der Eingaben keinen Zusatzaufwand verursachte. Namentlich hat er nicht zu identischen Fragen zugleich persönliche und durch einen Rechtsvertreter verfasste Rechtsschriften eingereicht. Es ist auch nicht ohne Weiteres ersichtlich, dass er von seinen Rechten mutwillig Gebrauch gemacht hätte. Unter diesen Umständen lässt sich nicht sagen, der Beschwerdeführer habe aufgrund seines Verhaltens die Behörden mit Beschwerden geradezu überschwemmt und daher nach Treu und Glauben keine beförderliche Behandlung seines Antrages auf Erlass einer Verfügung betreffend die Ausgänge erwarten dürfen.**

Im Übrigen steht der Behörde zwar bei der zeitlichen Priorisierung ein erheblicher Ermessensspielraum zu (vgl. Urteil 1B_349/2019 vom 21. November 2019 E. 2.2). Doch erscheint es angesichts der erwähnten zeitlichen Dringlichkeit für den Beschwerdeführer nicht mehr als vertretbar, dass die Behandlung der vorliegenden Angelegenheit monatelang zurückgestellt worden ist. Anders als nach der Auffassung, die in der Beschwerdeantwort des Amtes für Justizvollzug vertreten wird, geht es insbesondere nicht an, mit dem Erlass einer Verfügung betreffend die Ausgänge bis zur Verlegung des Beschwerdeführers in eine andere Anstalt zuzuwarten.

Insgesamt lässt sich die Verzögerung des Entscheids des Amtes für Justizvollzug vor diesem Hintergrund nicht rechtfertigen. Folglich erweist sich die Rechtsverzögerungsbeschwerde als begründet.